

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. Januar 1865.

Anstellung eines zweiten Staatsanwalts und eines Kanzlisten der Staatsanwaltschaft.

Der Senat hat bereits in seiner Mittheilung vom 12. December v. J. be-
vortwortet, daß es in nächster Zeit dürfte nothwendig werden, auch die Stelle eines
zweiten Staatsanwalts zu schaffen. Nach neueren ihm zugegangenen Berichten kann
er sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß dazu der Augenblick schon jetzt ge-
kommen ist.

Das neue strafgerichtliche Verfahren überträgt ausschließlich dem Staats-
anwalt die Erhebung der öffentlichen Klage, und macht die Thätigkeit sämtlicher
Strafgerichte von der Erhebung dieser Klage abhängig. Bei dem Staatsanwalt
concentriren sich daher die Anzeigen aller vorkommenden strafbaren Handlungen,
ihm liegen die vorläufigen Ermittlungen, ihm jede weitere Verfolgung ob. Nur
für die Polizeigerichte in Bremen und den Hafenstädten sind ihm Staatsanwalts-
gehülfen untergeordnet, die er aber stets zu überwachen und in ihrer Thätigkeit zu
leiten hat. Die Zahl der Fälle, in welchen Freiheitsstrafen verschiedener Art gerichtlich
erkannt werden, pflegen sich im jährlichen Durchschnitt, von welchem auch das Resultat
des verflossenen Jahres nicht abweicht, auf reichlich 450 zu belaufen. Dazu kommen
die zahlreichen Fälle, in welchen entweder die erfolgten Anzeigen nach näherer Er-
mittlung dem Staatsanwalt zur Erhebung der öffentlichen Klage nicht geeignet
erschieden sind, oder in welchen die erhobene Klage mit einer Freisprechung oder mit
Verurtheilung in geringere als Freiheitsstrafen geendigt hat. Gar manche von diesen
Sachen nehmen den Staatsanwalt wiederholt im Instanzenzuge in Anspruch, andere,
insbesondere die Schwurgerichtsfachen, machen ihm Tage und Wochen lang die Be-
schäftigung mit allen übrigen Straffällen geradezu unmöglich. In Voraussicht solcher
Behinderungsfälle hat zwar die Strafprozeßordnung dem Staatsanwalt gestattet,
hiesige Sachführer sich für die eine oder andere Sache zu substituieren; allein die
Erfahrung hat sehr bald das völlig Unzureichende, weil durchaus Unsichere dieses
Aushülfsmittels dargethan. Vergebens ist auch versucht worden, der Noth zeitweilig
einige Abhilfe dadurch zu verschaffen, daß der Polizeisecretair beauftragt wurde, als
Substitut einzutreten. Solange auf dem Staatsanwalt die Verantwortlichkeit für
alle in sein Amt schlagenden Geschäfte lastet, und er seine Aufmerksamkeit keinem
derselben entziehen darf, ist ihm wenig damit geholfen, daß er die unmittelbare Be-
handlung einzelner Sachen zeitweilig abgeben darf; ohnehin kann nicht darauf ge-
rechnet werden, daß die dem Polizeisecretair als solchem obliegenden Geschäfte eine
staatsanwaltliche Thätigkeit jederzeit und irgendwie dauernd gestatten.

Die aus einem solchen Zustand naturgemäß sich entwickelnden Folgen, für
welche der Staatsanwalt schon jetzt jede Verantwortung ablehnen zu müssen erklärt
hat, sind zum Theil bereits eingetreten und werden mehr und mehr mit einer guten
Strafjustizpflege unverträglich sein. Der Staat kann dem Träger eines so wichtigen
und verantwortungsvollen Amtes nicht eine Thätigkeit aufgebürdet bleiben lassen, die
auch die tüchtigste Kraft in kurzer Zeit aller Frische berauben und nach und nach
aufreiben muß. Er kann sich ebensowenig dabei beruhigen, daß, wie schon jetzt
ganz unvermeidlich geworden ist, eine Reihe von Sachen Monate lang unbefördert,
auf die Gefahr einer Abschwächung der Beweismittel hin, liegen bleiben, daß selbst
gegen verhaftete Angeschuldigte, wider die sonst nach Lage der Sache, wenn dem
Staatsanwalt nur die erforderliche Zeit zu Gebote stände, sofort die öffentliche Ver-
handlung und Entscheidung herbeigeführt werden könnte, eine Voruntersuchung, unter
unvermeidlicher Verlängerung der Haft und Verzögerung der Entscheidung, beantragt
werden muß.

Nur in der Erreirung der neuen Beamtenstelle eines zweiten Staatsanwalts kann gründliche Hülfe gegen diesen Zustand gefunden werden.

Es wird unter den obwaltenden Umständen sich empfehlen, für das Amt eines zweiten Staatsanwalts die Eigenschaften zu erfordern, welche die Wählbarkeit zum Gerichtsscretariat bedingen, das Gehalt aber auf 1400 bis 1800 Thaler, bei einer je nach fünf Jahren eintretenden Steigerung von 100 Thalern zu bestimmen.

Bis dahin, daß etwa die Erfahrung eine andere Organisation rathsam sollte erscheinen lassen, wird der zweite Staatsanwalt, den Gerichten und Dritten gegenüber, gleich dem ersten, für alle Strafsachen ohne weiteres zuständig sein müssen. Nur unter dieser Voraussetzung wird eine Abänderung der Strafproceßordnung auf den §. 44 sich beschränken können, den der Senat dahin zu fassen vorschlägt:

»§. 44. Auf erfolgte Anmeldung wird der erste Staatsanwalt aus den nach §. 73 der Verfassung wählbaren, der zweite aus den zum Gerichtsscretariat gesetzlich qualifizirten Personen, jedesmal nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung des Richtercollegiums, vom Senat ernannt.«

Es muß sich nämlich im Uebrigen von selbst verstehen, daß überall, wo die Strafproceßordnung von »dem Staatsanwalt« spricht, das Amt für bezeichnet gilt, das dabei Vorgeschiedene mithin so gut auf den einen wie auf den andern Träger dieses Amtes, beziehungsweise den in einer vorliegenden Sache fungirenden, Anwendung zu finden hat, wie denn auch in gleichem Sinne in der Strafproceßordnung von »dem Untersuchungsrichter« die Rede ist. Was dagegen die Stellung der beiden Staatsanwälte zu einander betrifft, so muß diese innere Frage in der die Geschäftsvertheilung ordnenden Dienstinstruction ihre Beantwortung finden. Es wird darin zwar für Fälle zweifelhafter Zulässigkeit der öffentlichen Klage, beispielsweise auch für die Fälle des §. 111 der Strafproceßordnung, auf eine collegialische Verständigung Bedacht zu nehmen, für den Fall von Meinungsverschiedenheiten aber, sowie als für die Geschäftsvertheilung im Allgemeinen maßgebend, die nach dem Inhalt des obigen §. 44 und nach dem Gehaltsunterschiede für höher zu achtende Stellung des ersten Staatsanwalts zu berücksichtigen sein.

Zur Erleichterung der Vertretung empfiehlt zugleich die bereits gemachte Erfahrung, statt der im §. 51 der Strafproceßordnung gedachten, »beim Obergericht zugelassenen Sachführer« überhaupt »Bremische Rechtsgelehrte« als Vertreter zu bezeichnen.

Der Senat darf nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit noch die Einsetzung einer anderen Beamtenstelle zu beantragen, die schon jetzt für das neue strafproceßualische Verfahren als unentbehrlich sich herausgestellt hat. Es ist die Stelle eines Canzlisten der Staatsanwaltschaft.

Bei der Einführung des neuen Verfahrens mußte es für zweckmäßig erachtet werden, bis dahin, daß die Erfahrung einen Ueberblick über die dem Staatsanwalt unentbehrlichen Hülfsgeschäfte gestatte, einstweilen durch den Staatsanwalt einen Schreiber anstellen und beeidigen zu lassen, für den ein Gehalt von 300 Thalern zu genügen schien. Diese Einrichtung hat sich jetzt als völlig unzureichend ergeben. Mit der Staatsanwaltschaft haben sich Canzleigeschäfte in solchem Umfange und solcher Mannigfaltigkeit verbunden gezeigt, die Anforderungen, welche an den Fleiß, die Intelligenz und die Gewissenhaftigkeit des mit diesen Geschäften Betrauten gestellt werden müssen, sind von solcher Bedeutung, daß die Anstellung eines eigentlichen Canzleibeamten unabweislich geworden ist. Die Führung von etwa 15 Büchern und Registern, die Aufstellung der Rechnungen, die Verrechnung der eingehenden und auszahlenden Gelder, die Aufnahme der Berichte und Anzeigen über vorgefallene strafbare Handlungen, die bei anderweitiger Beschäftigung des Staatsanwalts dem Canzlisten obliegt und die in dem Maße, wie das Publikum mit dem neuen Verfahren vertrauter wird, fortwährend sich mehrt, die Ausfertigung von Formularen der verschiedensten Art, die Designirung der Acten und die Ausfertigung von Abschriften amtlicher Acten und Schreiben nehmen nicht allein eine Bureauzeit von durchschnittlich über acht Stunden täglich in Anspruch; sie setzen auch eine solche Aufmerksamkeit, Pünktlichkeit und Sachkunde voraus und sind zugleich mit solcher Verantwortlichkeit verbunden, daß nur ein dauernd angestellter Beamter mit ihnen betraut werden kann.

Der Kanzlist der Staatsanwaltschaft würde auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft vom Senat zu ernennen sein. Sein Gehalt wird, bei der sehr geringen Auswahl der für diese Stelle passenden Persönlichkeiten, unter Wegfall aller Sporteln an Copialien 2c. dem für die Zukunft beliebten Gehalte der Gerichtskanzlisten wenigstens gleich zu stellen sein. Anderer Orten unter ähnlichen Verhältnissen ist das Gehalt zu noch höherem Betrage, z. B. in Frankfurt a. M. auf 1200 bis 1400 fl., in Oldenburg auf nahezu 600 Thaler Grt. festgesetzt.

Indem der Senat noch bemerkt, daß die für Entwerfung eines Strafgesetzbuches 2c. bestehende Deputation mit den in dieser Mittheilung enthaltenen Vorschlägen einverstanden sich erklärt hat, fordert er die Bürgerschaft auf, ihre Zustimmung dazu zu ertheilen, daß

- 1) die §§. 44 und 51 der Strafproceßordnung in vorgeschlagener Weise abgeändert und ein zweiter Staatsanwalt mit einem, je nach fünf Jahren um einhundert Thaler bis zu 1800 Thalern steigenden Gehalte von 1400 Thalern für die oben bezeichnete Stellung aus den zum Gerichtsecretariat gesetzlich qualificirten Personen; nicht weniger
- 2) ein vom Senat nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung der Staatsanwaltschaft zu ernennender Kanzlist der Staatsanwaltschaft als Staatsbeamter mit einem jährlichen von fünf zu fünf Jahren mit 50 Thalern bis zu dem Maximum von 600 Thalern steigenden Gehalte von 400 Thalern angestellt werde.

